



**BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straße

GZ. BMVIT-179.462/0018-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Rechtspolitik  
Frau Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
rp@wko.at

Wien, am 09.07.2012

**Betreff: WKÖ-Anfrage vom 26.6.2012 zu Probe-/Testfahrten mit Entwicklungsfahrzeugen  
und Auslegung des § 45 KFG**

Sehr geehrte Frau Dr. Rosenmayr-Klemenz,

das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) nimmt Bezug auf Ihre im Betreff genannte Anfrage. Es werden die von Ihnen angeführten Rechtsansichten im Folgenden zitiert und dazu jeweils beantwortet.

*ad 1: „Da Probefahrten, Fahrten „zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände“ sein können, sind auch Testfahrten von Fahrzeugherstellern, die neue mit Zusatzausrüstung versehene oder verbesserte Fahrzeugmodelle erproben wollen, unter diesen Begriff zu subsummieren. Diese Feststellung gilt nicht nur für einzelne Testfahrten sondern auch für mehrmonatige Dauertests u.a. für Fahrzeuge, die ohne § 57a-Bestätigung ohne Typengenehmigung und ohne Erstzulassung, aber verkehrstauglich unterwegs sind.“:*

Die von Ihnen beschriebenen Probe-/Testfahrten mit Entwicklungsfahrzeugen sind nach Ansicht des bmvit Probefahrten gem. § 45 Abs. 1 KFG zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände, die von Bewilligungsinhabern gem. § 45 Abs. 3 Z 1.1. KFG, welche sich im Rahmen ihrer Betriebe gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Kraftfahrzeugen befassen, durchgeführt werden.

*ad 2: „Der Probefahrschein kann, wenn eine Dauertestfahrt vorliegt, auch für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, solche im Dokument für jede einzelne Fahrt ausfüllen zu müssen.“:*

Unter „Probefahrtschein“ ist üblicherweise die Bescheinigung über die Erteilung der Bewilligung gem. § 45 Abs. 1 KFG zu verstehen, welche dem Antragsteller durch die Behörde ausgestellt wird (§ 45 Abs. 4 letzter Satz KFG). Dieser ist gem. § 102 Abs. 5 lit. c KFG mitzuführen, jedoch werden darin keine Eintragungen vorgenommen.

§ 45 Abs. 6 KFG sieht darüberhinaus eine mehrfache Verpflichtung für den Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten vor:

- generelle Nachweisführung
- Ausstellung einer Bescheinigung für den Lenker über Ziel und Zweck für Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen

Ihrer Anfrage kann nicht entnommen werden, auf welches „Dokument“ sie sich jeweils bezieht. In Ihren Ausführungen ist jeweils von „Probefahrtschein“ die Rede, wobei offenbar jeweils unterschiedliche der oben genannten Nachweise gemeint sind. Zwischen diesen Dokumenten bzw. Nachweisen ist jedoch zu unterscheiden, deshalb wird im Einzelnen darauf eingegangen:

- Generelle Nachweisführung:

Gemäß § 45 Abs. 6 KFG hat der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtenkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Dieser Nachweis muss nicht bei Probefahrten mitgeführt werden. Dauern die Probefahrten länger als einen Tag, bestehen aus der Sicht des bmvt keine Bedenken, wenn die Dauer der Fahrt „von“ „bis“ eingetragen wird.

- Bescheinigung für den Lenker für Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen:

Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 45 Abs. 6 dritter Satz KFG), die der Lenker den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht zusammen mit dem Probefahrtschein auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen hat (§ 102 Abs. 5 lit. c KFG). Bei Probefahrten über einen längeren Zeitraum kann kein konkretes Ziel angegeben werden. Aus der Sicht des bmvt reicht es daher aus, wenn bei solchen Fahrten lediglich das Gebiet (zB Obersteiermark) angegeben wird. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 StVO) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt und mitgeführt werden. Gem. § 102 Abs. 5 lit. c KFG muss der Zeitpunkt des Beginnes und Endes der Probefahrt lediglich bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 KFG (Kaufinteressenten) ersichtlich sein, daher muss der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes bei anderen Probefahrten nicht eingetragen werden.

*ad 3: „Es ist möglich, im Probefahrtschein mehrere Personen als befugte Fahrzeuglenker zu nennen. Vor allem bei Dauertestfahrten ergibt sich die Notwendigkeit, dass zahlreiche Lenker in einem Schichtbetrieb dieses Fahrzeug permanent bewegen und es daher als sinnvoll zu*

*erachten ist, dem Probefahrtschein eine entsprechende Namensliste der befugten Fahrzeuglenker anzuhängen.“:*

- Generelle Nachweisführung:

Gem. § 45 Abs. 6 KFG erster Satz ist unter anderem der Namen des Lenkers in den Nachweis einzutragen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bleibt kein Raum für eine Interpretation dahingehend, dass statt des Namens des Lenkers ein in Frage kommender Personenkreis eingetragen wird. Es muss daraus ersichtlich sein, welcher Lenker das Fahrzeug wann verwendet hat.

- Bescheinigung für den Lenker für Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen:

In der mitzuführenden Bescheinigung gem. § 45 Abs. 6 dritter Satz KFG ist der Name des Lenkers nicht vorgesehen.

*ad 4: „Der vorher beschriebene Probefahrtschein ausgestellt für eine Periode (Beginn bis Ende der Testfahrt), ist auch an Wochenenden – also außerhalb der regulären Arbeitszeit gültig und bedarf keiner weiteren zusätzlichen Dokumentation.“:*

- Generelle Nachweisführung:

Das Führen des Nachweises gem. § 45 Abs. 6 KFG erster Satz ist für die gesamte Verwendung der mit der Bewilligung zugewiesenen Probefahrerkennzeichen obligatorisch, unabhängig von Wochenenden.

- Bescheinigung für den Lenker für Probefahrten auf Freilandstraßen und an Sonn- und Feiertagen:

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt gem. § 45 Abs. 6 dritter Satz KFG und zum Mitführen und Aushändigen gem. § 102 Abs. 5 lit. c KFG für Probefahrten auf Freilandstraßen und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ist zwingend vorgeschrieben. Lediglich bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt und mitgeführt werden. Diese Bescheinigung ist weiters nicht erforderlich, wenn der Besitzer der Probefahrtbewilligung auch gleichzeitig der Fahrzeuglenker ist. Darüber hinaus sind keine Ausnahmen vorgesehen.

*ad 5: „Probefahrten gem. § 45 KFG werden mit dem sog. „blauen Fahrzeugkennzeichen“ sowohl in Österreich wie in den Nachbarstaaten (insbesondere Deutschland) durchgeführt, wo dieses Fahrzeugkennzeichen auch anerkannt ist. Um Probefahrerkennzeichen rechtmäßig – auch an Entwicklungsfahrzeugen - zu benutzen, wird eine Probefahrtbewilligung, eine Bescheinigung über die Probefahrt bzw. das Zusatzblatt zum Probefahrtschein (siehe Anlagen) ausgefüllt und mitgeführt. Zusätzlich ist - ev. für das Ausland notwendig - eine Vollmacht mitzuführen, die dem Fahrzeuglenker bestätigt, dass er das Fahrzeug berechtigterweise lenkt.“:*

Neben den in § 102 Abs. 5 lit. c KFG genannten Dokumenten und dem in einigen Staaten verlangten „Zusatzblatt“ kann das Mitführen einer speziellen Vollmacht, in der bestätigt wird, dass das Fahrzeug berechtigterweise gelenkt wird, im Ausland durchaus hilfreich sein.

*ad 6: „Solch ein Dauertestfahrzeug mit blauen Kennzeichen kann auch von einem Fahrzeuglenker gelenkt werden, der Mitarbeiter eines Subunternehmens ist, das an diesem Dauertestprogramm/dieser Entwicklungsarbeit im Auftrage des Besitzers des „blauen Kennzeichens“ mitarbeitet. Eine entsprechende Bestätigung über diesen Umstand kann bei eventuellen Kontrollen hilfreich sein.“:*

In den kraftfahrrechtlichen Vorschriften finden sich keine expliziten Regelungen, wer tatsächlich (für den Bewilligungsinhaber) eine Fahrt zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände mit Probefahrtkennzeichen durchführen darf. In der Regel wird eine derartige Fahrt vom Bewilligungsinhaber bzw. einem bei diesem Beschäftigten durchgeführt werden. Nach Ansicht des bmvt sind aber – wie die Praxis zeigt – auch andere Fallkonstellationen durchaus denkbar und nicht unzulässig. Solange derartige Fahrten im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung durchgeführt werden und diesem zugerechnet werden können, liegt kein Missbrauch einer Probefahrtbewilligung vor. Eine entsprechende Bestätigung, dass die Fahrten im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung durchgeführt werden, kann bei Kontrollen durchaus hilfreich sein.

*ad 7: „Die Aufzeichnungen über die Probefahrten sind im Betrieb zu führen und müssen nicht während der Fahrten mitgeführt werden. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen, jedoch ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Fahrten in diesem „elektronischen Fahrtenbuch“ eindeutig bestimmten Fahrzeugen und Fahrzeuglenkern zuordenbar sind.“:*

- Generelle Nachweisführung:

Wenn die Erfordernisse gem. § 45 Abs. 6 KFG erster Satz erfüllt sind, kann dieser Nachweis nach Ansicht des bmvt auch in elektronischer Form geführt werden. Dieser Nachweis muss nicht bei Probefahrten mitgeführt werden. Der Bewilligungsinhaber muss gemäß § 103 Abs. 2 KFG Auskunft darüber erteilen können, wer (Name und Anschrift der betreffenden Person) zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat.


*ad 8: „Gemäß § 45 Abs. 1a KFG ist bei Fahrtunterbrechungen der Probefahrtschein im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen, sodass das Dokument gut erkennbar ist. Weitere Bestimmungen gibt es nicht.“:*

Die Regelung des § 45 Abs. 1a KFG ist auf die gegenständlichen Probefahrten mit Entwicklungsfahrzeugen nicht anzuwenden. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Probefahrten gem. § 45 Abs. 1 Z 4 KFG (Kaufinteressenten) die Bescheinigung über die Probefahrt gem. § 102 Abs. 5 lit. c KFG, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich ist, im Fahrzeug zu hinterlegen ist. Das Abstellen des Fahrzeuges bei anderen Probefahrten ist nicht geregelt. Zur Vermeidung von Missverständnissen könnte es sich aber als günstig erweisen, beim Abstellen des Fahrzeuges eine entsprechende Bestätigung im Fahrzeug zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Bundesministerin:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Helga Schröder  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510  
Fax: +43 (1) 71162 65 65510  
E-Mail: helga.schroeder@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-07-10T09:10:07+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	e3CF+hXDILj9Tw64VtziA+93dgyrjPpCtXhvWI6u6+q5ZshV1oW1THW6XWhLlrzY9J5gphmsOC+39Yht/vjlhjtSRLIbTYQLiwiCONXdoAywsrjOnDYFdk7ZjWadxWtaI0+jQdrzZyedC48w1dbyLzaZcQyJ26qaJn2QGBuGf28=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	